

Mitteilungsvorlage

-öffentlich-

Drucksachen-Nr. 26-31/M/0021

Fachbereich Innere Verwaltung

Friedberg, den 08.04.2026

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	zur Entscheidung

Titel:

Wahl der Mitglieder in die Betriebskommission der Entsorgungsbetriebe der Stadt Friedberg

Mitteilungstext:

Gem. § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe werden parallel für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung, Vertreter/innen in die Betriebskommission gewählt.

Folgende Personen sind zu wählen:

7 Personen aus der Stadtverordnetenversammlung und

3 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, sog. „Sachkundige Bürger“, Letztere müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Friedberg haben.

Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO).

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Haben sich alle Stadtverordnete auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Eine geheime Abstimmung findet in diesem Falle nicht statt!

Stimmhaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 22 KWG).

Scheidet während der Wahlperiode eine Person aus, ist eine Neuwahl rechtlich nicht vorgesehen!

Gem. § 55 Abs. 4 HGO i. V. mit § 34 Abs. 1 KWG rückt vielmehr die/der nächste noch nicht berufene Bewerber/in des Wahlvorschlags an die Stelle des oder der Ausscheidenden.

Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt (§ 34 Abs. 1 S. 2 KWG), so dass sich der Personenkreis in der Betriebskommission grundsätzlich vermindert!

Um dies zu vermeiden sollten die Wahlvorschlagsträger eine ausreichende Zahl von Kandidaten/-innen auf ihren Wahlvorschlägen platzieren.

Gleiches gilt auch für eine ausreichende Zahl von Unterzeichner/innen der Wahlvorschläge, damit im Falle des Nachrückens gewährleistet ist, dass eine Veränderung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag herbeigeführt werden kann (§ 55 Abs. 4 S. 2 HGO)!

Ferner sind grundsätzlich noch 2 Personalratsmitglieder von den Stadtwerken zu wählen.

Allerdings gibt es aufgrund der in 2024 durchgeführten Wahl und der Beschäftigtenanzahl nur eine Person im Personalrat.

Es handelt sich um Herrn Christoph Gröninger.

Daher kann, sofern kein Einwand besteht, die Wahl dieser Person per Akklamation erfolgen.

Kjetil Dahlhaus
Bürgermeister

Heiko Bullmann
Fachbereichsleitung